SATZUNG

des

SCHAFWASCHENER SEGEL VEREIN e. V

2. Geänderte Fassung vom 28. November 2011

1. geänderte Fassung: 14. Mai 2005
Urfassung: 28. Juli 1991

§1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schafwaschener Segel Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83253 Rimsting.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

§2 Vereinszweck

Der Verein dient der Pflege und Förderung des

- Segelsports,
- Naturschutzes am Chiemsee,
- Umweltschutzes am Chiemsee.

Der Verein verfolgt demgemäß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.

Diese Vereinsziele werden umgesetzt durch Vereinsregatten, Flottillenfahrten, Aufbau einer Jugendförderung sowie Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen des Segelsports und des Umweltschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Vollmitglieder

 Vollmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie genießen die vollen Mitgliedsrechte, sind stimmberechtigt und können für ein Amt gewählt werden.

2. Jugendmitglieder

2.1. Mitglieder unter 16 Jahren haben ein begrenztes Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und sind nicht wählbar. Bei Mitgliederversammlungen dürfen sie als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder vom 16. bis 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht wählbar.

2.3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Vollmitglieder übernommen.

3. Ehrenmitglieder

3.1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben bzw. durch überdurchschnittliche Förderung den Zwecken des Vereins dienen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß.
3. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist.
4. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Ausschluß kann ebenso bei vereinswidrigem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen 3 Wochen Einspruch erheben. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung.Der Ausschluß bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
6. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederverpflichtungen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitgliedern den Beitrag zu erlassen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Voll- und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen and den Jahresmitgliedbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Finanzvorstand
- Kommunikationsvorstand
- Jugendvorstand
- Sportvorstand

§9 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

 den Vorsitzenden,
 den Finanzvorstand.

 Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 Beide können den Verein alleine vertreten.

1.1. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, daß bei Verhinderung des Vorsitzenden der Finanzvorstand vertritt,
des Vorsitzenden und des Finanzvorstandes der Kommunikationsvorstand vertritt,
des Vorsitzenden, des Finanzvorstands und des Kommunikationsvorstands der Sportvorstand vertritt,
des Vorsitzenden, des Finanzvorstands, des Kommunikationsvorstands und des Sportvorstands der Jugendvorstand vertritt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes verwalten selbstständig das sich aus ihrer Amtsbezeichnung ergebende Aufgabengebiet.
5. Die Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
6. Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie fasst, wenn nichts anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich in den Sommermonaten statt. Die Einladung zur Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen im voraus.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Vorstandes oder 20 % der Vollmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Dies geschieht unter Wahrung einer zweiwöchigen Ladungsfrist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
2. die Entlastung der Vorstandschaft
3. die Neuwahl des Vorstandes
4. die Festsetzung der Beiträge
5. die Beschlußfassung über den Jahreshaushalt
6. den Ausschluß von Mitgliedern bei Einspruch der Betroffenen
7. die Änderung der Vereinssatzung
8. die Auflösung des Vereins.

 In der Mitgliederversammlung können darüber hinaus alle Angelegenheiten des Vereins zur Sprache gebracht und Anträge zur Abstimmung gestellt werden.

§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % aller Vollmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 30 Minuten eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Auf Antrag von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheime Abstimmung bei der Wahl des Vorstandes erforderlich.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder.
6. Die in Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§13 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins sind jährlich vor der Mitgliederversammlung durch 2 Vollmitglieder zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung Bericht zuerstatten. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für den nächsten Prüfungsfall die Kassenprüfer.

§14 Vereinsjahr, Gerichtstand

1. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft beim Verein ist Rosenheim.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (bei Beschlussunfähigkeit siehe § 12 Abs. 3).
2. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende als gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen an das Rote Kreuz und die Wasserwacht in Prien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zwecke zu verwenden hat
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Die erstmals am 14. Mai 2005 geänderte Urfassung vom 28. Juli 1991 wurde wie hier vorliegend geändert und bei Mitgliederversammlung am 26. Juni 2010 in Rimsting beschlossen.

Toni Stigloher
Vorsitzender

Dr. Alexander Zeiss
Finanzvorstand